



Regierungsratsbeschluss vom 22. Mai 2018

Liegenschaft Untere Rheingasse 12/Sägergässlein 2/4 in Basel; Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis

P180217

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten unmotivierten Beschlusssentwurf betreffen Eintragung ins kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Untere Rheingasse 12/Sägergässlein 2/4 in Basel. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.
2. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten motivierten Beschlusssentwurf an die Eigentümerschaft.

Begründung

3. Der Regierungsrat stellt fest, dass die Liegenschaft Untere Rheingasse 12/Sägergässlein 2/4 in ihrem erhaltenen Baubestand ein vielschichtiges materielles Geschichtszeugnis ist, das für die Kleinbasler Altstadt von besonderer Bedeutung ist. Es ist wegen seines insbesondere typologischen, architektur-, bau- und kulturhistorischen Wertes als besonders erhaltenswürdiges Baudenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes einzustufen. Der Erhalt des Gebäudes liegt folglich im öffentlichen Interesse und der bereits für die Gebäudehülle wirksame Denkmalschutz (Schutzzone) ist auch auf den schutzwürdigen Bestand im Gebäudeinnern auszudehnen. Die Eigentümer der Liegenschaft lehnen die Aufnahme der Liegenschaft unter Verweis auf finanzielle Nachteile ab. Diese privaten finanziellen Interessen vermögen sich aber nicht gegen das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals durchzusetzen. Öffentliche Interessen, welche einer Unterschutzstellung entgegenstehen, insbesondere städtebauliche oder raumplanerische Aspekte, können keine ausgemacht werden. Demgemäss beschliesst der Regierungsrat gestützt auf § 16 des Denkmalschutzgesetzes die Eintragung der Liegenschaft Untere Rheingasse 12/ Sägergässlein 2/4 in Basel ins Denkmalverzeichnis.

